Mittheilungen
über die Verhandlungen des Landtags.
I. Kammer.

№ 25. Dresden, den 3. März. 1840.

Fünf und zwanzigste öffentliche Sitzung am 27. Februar 1840.

(Beschluß.)

Fortsetzung der Berathung über den Gesetzentwurf, den Gewerbebetrieb auf dem Lande betreffend. — (Besondere Berathung. — §§. 25 — 38 ꝛc.) —

Referent Bürgermeister Starke. Zu §. 25 (s. Nr. 26 der Verhandlungen der zweiten Kammer Seite 378.) bemerkt die Deputation:

In Hinsicht der §. 25, den die Deputation zur Annahme empfiehlt, hat die Beibehaltung der in der zweiten Zeile enthaltenen Worte: „und Concessionirung", welche nach dem Beschlusse der zweiten Kammer (Seite 191 der Ldt. Acten III. Abthl. 1. Bd.) in Wegfall gelangen sollten, aus den oben, rücksichtlich des Concessionsrechts der Regierung entwickelten Gründen unvermeidlich geschienen. —

Präsident v. Gersdorf: Es ist zu §. 25. ein Amendement vom Herrn Domherrn D. Schilling eingegangen, dem zufolge es nach den Worten in der ersten Zeile „die städtischen Innungen" heißen soll: „in sofern nicht die §. 2 bemerkte Ausnahme eintritt."

Domherr D. Schilling: Mein beantragter Zusatz enthält nichts Neues, sondern liegt ganz im Sinne des Gesetzes, und ist nur darauf berechnet, etwaigen Zweifeln zu begegnen. Es ist in der 2. §. des Gesetzentwurfs der Umfang des Verbietungsrechtes der städtischen Innungen bestimmt, und zwar in der Regel auf den Umfang der Stadt und des Weichbildes beschränkt, jedoch dabei die Modification bemerkt, „in soweit nicht in den von der dießfalls competenten Behörde bestätigten Specialinnungsartikeln dem Innungsbezirke ein weiterer Umfang früher ausdrücklich eingeräumt worden ist." Wenn es nun in der §. 25 schlechthin und ohne Modification heißt: „Die städtischen Innungen haben kein Widerspruchsrecht gegen die Aufnahme und Concessionirung der Dorfkrämer und Dorfhandwerker," so könnte der Zweifel entstehen, ob nicht dieser Satz in Widerspruch stehe mit §. 2. Um also diesen Zweifel zu beseitigen, habe ich jenen Zusatz für angemessen gehalten.

Präsident v. Gersdorf: Ich frage also die Kammer: ob sie den Antrag des Hrn. Domherrn D. Schilling unterstützt? — Wird ausreichend unterstützt. —

Prinz Johann: Ich habe den Antrag des Hrn. Domherrn D. Schilling nicht unterstützt, weil er mir überflüssig erscheint. Es handelt sich nur von Dorfhandwerkern und Kramern. Da also das Wort „Dorf" genannt ist, so wird allemal §. 2 in Kraft treten, wo es sich von der Stadt und ihrem Weichbilde handelt. Ein Zweifel dürfte überhaupt nicht statt finden, da nach der Aeußerung des königl. Herrn Commissars der Grundsatz Anwendung leidet: Willkühr bricht Landrecht.

Präsident v. Gersdorf: Wenn nichts weiter bemerkt wird, werde ich die Frage stellen — unter der Voraussetzung, daß ich später auf die Unterstützung des Antrages zurückkomme: — ob die Kammer unter Beibehaltung des Wortes: „Concessionirung" die §. des Gesetzes anzunehmen gemeint sei? — Wird einstimmig angenommen. —

Präsident v. Gersdorf: Und nun frage ich die Kammer: ob sie den vom Hrn. Domherrn D. Schilling gestellten und unterstützten Antrag annehme? — Wird mit 21 gegen 14 Stimmen abgelehnt. —

Prinz Johann: Ich weiß nicht, ob bei der vorigen Paragraphe Frage gestellt worden ist, über die Voraussetzung, welche die Deputation angiebt.

Präsident v. Gersdorf: Eine Frage habe ich nicht gestellt; der Herr Protokollant wird das auch wissen, ich glaubte aber, es liege dieselbe mit in der vorigen Frage.

Prinz Johann: Jene Frage bezieht sich blos auf diese §., es ist eine specielle Voraussetzung, die andere bezieht sich auf sämmtliche Paragraphen.

Präsident v. Gersdorf: Dann könnte ich noch die Frage darauf stellen: ob die Kammer die Ansicht der Deputation in Bezug auf Punkt A. theile? — Einstimmig Ja. —

Präsident v. Gersdorf: Und nun frage ich: ob die Kammer auch der unter Punkt b. befindlichen Voraussetzung der Deputation beistimme, und richte dieselbe Frage auch über diesen Gegenstand nachträglich an die Kammer? — Einstimmig Ja. —

Bürgermeister Bernhardi: Es könnte nun wohl die Frage aufgeworfen werden, welches Gutachten die Deputation in Ansehung des Haltens von Niederlagen auf dem Dorfe gesagt hat, wovon am Schlusse der §. die Rede ist, es müßte denn sein, daß die letzten Worte im Deputationsgutachten:

SLUB
Wir führen Wissen.